



Sachkenntnis Chemikalien: Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Einleitung

Die Abgabe von Chemikalien ist in der [Verordnung des EDI über die erforderliche Sachkenntnis zur Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen](#) geregelt. Der Schweizerische Drogistenverband (SDV) hat mit der Teilrevision der Grundbildung erreicht, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ auf der Liste der Fachbewilligungen oder Sachkenntnis anerkannten Ausbildungsabschlüssen per 1. Juli 2020 aufführt. Drogistinnen und Drogisten ab Lehrbeginn 2020 bzw. Qualifikationsverfahren 2024 mit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung werden dadurch für die Abgabe von Chemikalien anerkannt.

E-Learningkurs und Online-Prüfung

Zur Erlangung des Grundwissens dient der entsprechende E-Learningkurs des Schweizerischen Drogistenverbandes (SDV). Für die Durchführung mit den Lernenden sind die Berufsfachschulen verantwortlich. Die Schulen erhalten detaillierte Informationen anfangs Schuljahr direkt zugestellt. Der Kurs wie auch die Prüfung sind für die Lernenden gratis. Der SDV stellt den Lernenden den E-Learningkurs ab dem 1. Lehrjahr zur Verfügung. Die Online-Prüfung kann frühestens im Laufe des sechsten Semesters zum ersten Mal absolviert werden. Bei Nichtbestehen kann sie maximal zwei Mal wiederholt werden.

Zulassung zum Qualifikationsverfahren

Das Bestehen der Online-Prüfung wird gemäss den Anforderungen vom BAG zur Bedingung für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren. Dies ist in der [Verordnung über die berufliche Grundbildung Drogistin/Drogist EFZ](#) (Art. 17 Buchstabe b) im [Bildungsplan](#) (Teil D) und im [Standardlehrplan](#) (Seite 10) festgehalten.

Meldung an die Berufsbildungsämter

Der Schweizerische Drogistenverband als Prüfungsstelle meldet den kantonalen Berufsbildungsämtern jeweils bis Ende September im 4. Lehrjahr die Personen, welche die Zulassungsbedingung fürs Qualifikationsverfahren durch das Bestehen der Online-Prüfung oder der 1. Wiederholungsprüfung erfüllen. Die Mitteilung der Resultate aus der 2. Wiederholungsprüfung folgt bis Ende Januar im 4. Lehrjahr.